

Einfuhrbestimmungen der Länder von A bis Z

Hinweis: Bei den Länderinformationen werden folgende Piktogramme verwendet:



Landesvorwahl



Zeitzone(n)



Mögliche Korrespondenzsprachen



Landeswährung



Zahlungsverkehr



Zollvorschriften



World Trade Organization (WTO)



Vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern



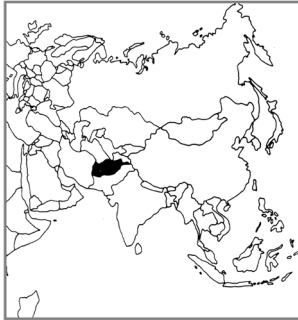
Zollrechtliches Versandverfahren Transports Internationaux Routiers (= Internationaler Straßentransport)



Gesetzliche Feiertage (mit Hinweisen auf landesspezifische oder regionale Abweichungen)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Kurzinfos



Landesvorwahl: +93



MEZ: +3,5 Std.



Englisch, Persisch (Dari), Paschtu



**1 Afghani (Af) = 100 Puls
(ISO-Code: AFN)**



**Nach AWG frei vereinbar
Devisenbestimmungen von Afghanistan beachten**



Harmonisiertes System



Angeschlossen



Mitglied



Feiertage: Die Feiertage zu diesem Land finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gtai.de/de/trade/broschueren/feiertage-im-ausland-151078>.

1.2 Einfuhr aus der Bundesrepublik

Importlizenzen sind für alle Waren notwendig. Einige Waren, wie z.B. Alkohol, Schweinefleisch, lebende Schweine, Baumwollsamens, einige Kunstdünger, dürfen nicht nach Afghanistan importiert werden. Spezielle Einfuhrlizenzen sind für militärische Ausrüstung und Arzneien vorgeschrieben. Produkte der pharmazeutischen Industrie müssen

für die Registrierung eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, dass diese für den Verkauf freigegeben und im Herstellerland registriert sind, vorweisen. Es sind Etikettierungsvorschriften einzuhalten. Die Afghanistan National Standards Authority ist zuständig für Normen und Standards.

1.3 Verpackung

Heu und Stroh dürfen verwendet werden. Besonders stabile und wasserfeste Verpackung wird empfohlen. Aufgrund der Verhältnisse vor Ort sollten die Packstücke so klein und so leicht wie möglich gehalten werden. Jedes Kollo muss innen leicht greifbar eine Packliste in englischer Sprache enthalten. Es gilt der IPPC-Standard ISPM Nr. 15 für Holzverpackungen.

1.4 Markierung

Angabe des Brutto- und Nettogewichts, Maße, Marke, Nummer, Bestimmungsort und „Made in Germany“ auf den Packstücken. Mit Importeur abstimmen.

1.5 Mustersendungen

Muster ohne Handelswert und in kleinen Mengen (bis ca. 1.000 AFN) sind zollfrei und bei der Einfuhr anzumelden.

2 Dokumente

2.1 Seefrachten

Flusshäfen: Shir Khan, Kheyrabad

2.1.1 Konnossemente

Ein Satz Konnossemente, Ausstellung an Order möglich mit Notify-Adresse, keine Beglaubigung.

2.1.2 Handelsrechnungen

Die Handelsrechnung (Englisch) ist zwecks Bescheinigung bei der Handelskammer in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Es muss u.a. aufgeführt werden: Wert jedes einzelnen Packstücks und jeder einzelnen Ware, Lieferkonditionen, Ursprungsland („Federal Republic of Germany“), Brutto- und Nettogewichte, Marke, Anzahl, Nummern und Art der Versandstücke, exakte Produktbezeichnung, Einzel- und Gesamtwert der Waren, HS-Zolltarifnummer, Lieferbedingungen. Am Schluss muss folgende rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung stehen:

„The Statements in this invoice are true and correct according to our business books.“

Eine konsularische Legalisierung im Original der Handelsrechnung ist angeraten (Bescheinigung vierfach einreichen). Das Original ist entsprechend zu kennzeichnen.

2.1.3 Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnis (dreifach) mit Angabe „Federal Republic of Germany (European Union)“ erforderlich. Eine konsularische Legalisierung wird empfohlen (Ausfertigung dann vierfach). Ggf. mit Importeur abstimmen.

2.1.4 Packlisten

Packliste – mindestens je dreifach – in englischer Sprache, die eine genaue Übersicht über Inhalt, Art, Nummer, Brutto- und Nettogewicht, Außenmaße und Anzahl der Packstücke enthält.

2.1.5 Gesundheitszeugnisse

Für tierische Produkte und Tiere ist die Vorlage eines veterinärärztlichen Gesundheitsattests erforderlich, für pflanzliche Erzeugnisse und Pflanzen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis (<https://pflanzengesundheits.julius-kuehn.de/regelungen-nicht-eu-staaten.html>).

2.2 Luftfrachten

Zollflughäfen: Kabul, Herat (kein Anschluss am Flughafen-Zollamt), Kandahar, Mazar-i-Sharif, Jalalabad (kein Anschluss am Flughafen-Zollamt)

2.2.1 Luftfrachtbrief

Ein Original des Luftfrachtbriefes.

2.2.2

Siehe unter Seefrachten 2.1.2–2.1.5.

2.3 Postverkehr

2.3.1 Paketkarte

Drei Zollinhalteerklärungen CN 23, Englisch, Höchstgewicht: 31,5 kg, Vertragskunden: 30 kg.

2.3.2

Siehe unter Seefrachten 2.1.2–2.1.5 .

3 Konsulatsgebühren

Handelsrechnungen bzw. Ursprungszeugnisse müssen von der zuständigen Handelskammer ausgestellt/bescheinigt sein. Eine Kopie bleibt in den Akten der Botschaft. Die Konsulatsgebühren betragen je € 130,- pro Exemplar für Handelsrechnungen und Ursprungszeugnisse. Für Vollmachten werden Konsulatsgebühren in Höhe von € 130,- pro Exemplar verlangt. Vollmachten müssen von der zuständigen Handelskammer beglaubigt sein. Beglaubigt ein Notar, muss der zuständige Landgerichtspräsident überbeglaubigen. Die Formalitäten über die Bezahlung sind der Seite www.berlin.mfa.af/en zu entnehmen. Rücksprache mit der Botschaft unter folgender Tel-Nr. ist zu empfehlen: (+49) 30 20673518 oder E-Mail: consular.berlin@mfa.af.

4 Adressen

Konsulate

Die Konsulatsadressen jeweils mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepage und Öffnungszeiten finden Sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender>.

5 Sonstiges

Länder(-gruppen)kurzbezeichnung für bes. Zollsätze im Europäischen Zolltarif: SPGA
Kraftfahrzeugländerkennzeichen: AFG